

Auf- und Abstiegsregelung nach Beendigung der Verbandsspiele im Spieljahr 2017/2018

FRAUEN – SPIELBETRIEB:

Frauen-Bezirksliga

Die Frauen – **Bezirksliga** spielt in einer Staffel mit 10 Mannschaften. Der Meister steigt in die Landesliga Südbaden auf. Auf § 42 Abs. 3 der Spielordnung wird verwiesen.

Unter Berücksichtigung der Aufsteiger aus der Kreisliga A und evtl. Absteiger aus der Landesliga steigen so viele Mannschaften ab, dass die Bezirksliga die geplante Staffelstärke von 10 Mannschaften nicht überschreitet.

Frauen-Kreisliga A

Als Unterbau zur eingleisigen Bezirksliga dient die Kreisliga A.

Die Frauen – **Kreisliga A** spielt in einer Staffel mit 11 Mannschaften. Der Meister steigt in die Bezirksliga auf. Macht ein Meister oder ein Zweitplatzierter von seinem Recht keinen Gebrauch oder steht ihm ein solches Recht nach § 42 Ziffer 1. 2 SpO nicht zu, geht das Recht auf den drittplatzierten Verein über.

Auf § 42 Abs. 3 der Spielordnung wird verwiesen.

Frauen-Kleinfeld 9 - er

Die Frauen - **Kleinfeld 9 - er** spielt in einer Staffel mit 8 Mannschaften.

Es wird nur der Staffelsieger ermittelt.

Ein Aufstieg in die Kreisliga A ist nach AB 6 § 3c nicht möglich.

HERREN - SPIELBETRIEB:

Bezirksliga

Der Meister der Bezirksliga steigt in die Landesliga/Staffel 2 auf. Der Tabellenzweite ermittelt in einem Vor- und Rückspiel mit dem Tabellenzweiten der Bezirksliga Freiburg einen dritten Aufsteiger. Die Spielansetzung ergibt sich aus dem Rahmenterminkalender.

Unter Berücksichtigung der Aufsteiger aus der Kreisliga A und eventueller Absteiger aus der Landesliga/Staffel 2 steigen so viele Mannschaften ab, dass die Mannschaftenstärke von 16 Mannschaften erreicht wird.

Die Höchstzahl der Bezirksliga-Absteiger wird auf **vier** Mannschaften begrenzt.

Sind durch Auf- und Abstieg zur Einhaltung der Ligastärke mehr als vier Absteiger erforderlich, wird im darauf folgenden Spieljahr mit entsprechend mehr Mannschaften gespielt. Am Ende dieses Spieljahres steigen dann so viele Mannschaften ab (**max. fünf**), bis die gewünschte Mannschaftenstärke erreicht ist.

Kreisliga A

Die Meister der Kreisliga A/ Staffeln West und Ost steigen in die Bezirksliga auf.

Macht ein Meister von seinem Aufstiegsrecht keinen Gebrauch oder steht ihm ein solches Recht nach § 42 Ziffer 1.2 der SpO nicht zu, geht das Recht auf den Zweitplatzierten ggf. auf den Drittplatzierten über.

Die beiden Tabellenzweiten ermitteln in Vor- und Rückspiel einen weiteren Aufsteiger zur Bezirksliga. Die Termine für die Relegationsspiele sind im Rahmenterminplan für den Bezirk Hochrhein genannt.

Es kommt zu folgenden Spielen:

1. Spieltag: Vertreter Kreisliga „OST“ gegen Vertreter Kreisliga „WEST“
2. Spieltag: Rückspiele

Die Spielwertung ergibt sich aus § 4 Ziffer 7. der Spielordnung des SBFV.

Unter Berücksichtigung der Aufsteiger aus der Kreisliga B/ Staffel 1 - 4 und der Absteiger aus der Bezirksliga steigen so viele Mannschaften ab, dass jede Kreisliga A-Staffel nicht mehr als 16 Mannschaften zählt.

Die Höchstzahl der Absteiger wird auf **vier** Mannschaften begrenzt. Ist die Zahl der Absteiger durch zwei teilbar, werden diese gleichmäßig auf die beiden Staffeln verteilt. Ist dies nicht möglich, ermitteln die nicht gleichmäßig zu verteilenden Mannschaften in Vor- und Rückspiel den zusätzlichen Absteiger. Spielansetzung wie bei den Aufstiegsspielen (s.o.) Termine lt. Rahmenterminplan, Spielwertung nach § 4 Ziffer 7 der SpO.

Sind durch Auf- und Abstieg zur Einhaltung der Ligastärke mehr als vier Absteiger erforderlich, wird im darauf folgenden Spieljahr mit entsprechend mehr Mannschaften gespielt. Am Ende dieses Spieljahres steigen dann so viele Mannschaften ab (**max. fünf**), bis die gewünschte Mannschaftsstärke erreicht ist.

Kreisliga B

Die Meister der Kreisliga B/ Staffeln 1 - 4 steigen in die Kreisliga A auf. Macht ein Meister von seinem Aufstiegsrecht keinen Gebrauch oder steht ihm ein solches Recht nach § 42 Ziffer 1.2 der SpO nicht zu, geht das Recht auf den Zweitplatzierten ggf. auf den Drittplatzierten über.

Die vier Tabellenzweiten ermitteln in zwei Relegationsspielen zwei weitere Aufsteiger.

Die Termine für die Relegationsspiele sind im Rahmenterminplan für den Bezirk Hochrhein genannt.

Es kommt zu folgenden Spielen:

1. Spieltag: Vertreter Kreisliga B /Staffel 2 gegen Vertreter Staffel 1
und: Vertreter Kreisliga B /Staffel 4 gegen Vertreter Staffel 3
2. Spieltag: Rückspiele

Die Spielwertung ergibt sich aus § 4 Ziffer 7. der Spielordnung des SBFV

Unter Berücksichtigung der Aufsteiger aus der Kreisliga C/ Staffeln 1 – 7 und der Absteiger aus der Kreisliga A/ Staffeln 1 + 2 steigen so viele Mannschaften ab, dass jede Kreisliga B-Staffel nicht mehr als 14 Mannschaften zählt.

Die Höchstzahl der Absteiger wird pro Staffel wird auf **max. drei** Mannschaften begrenzt.

Die Absteiger werden gleichmäßig auf die vier Staffeln verteilt. Ist dies nicht möglich, ermitteln die nicht gleichmäßig zu verteilenden Mannschaften in Vor- und Rückspiel den/die zusätzlichen Absteiger. Spielansetzung wie bei den Aufstiegsspielen (s.o.) Termine lt. Rahmenterminplan, Spielwertung nach § 4 Ziffer 7 der SpO.

Sind durch Auf- und Abstieg zur Einhaltung der Ligastärke mehr als vier Absteiger erforderlich, wird im darauf folgenden Spieljahr mit entsprechend mehr Mannschaften gespielt. Am Ende dieses Spieljahres steigen dann so viele Mannschaften ab (**max. vier**), bis die gewünschte Mannschaftenstärke erreicht ist.

Sollten aus den Gewinnern /Verlierern der vorstehenden Spiele eine weitere Entscheidung notwendig werden, so fällt die Entscheidung über den Abstieg in einem weiteren Relegationsspiel, ebenfalls mit Hin- und Rückspiel. Heimrecht im ersten Spiel hat die Mannschaft mit der niedrigeren Staffel-Nummer.

Der Bezirks-Fußballausschuss behält sich vor, anstelle eines weiteren Entscheidungsspiels im neuen Spieljahr einzelne Staffeln mit einer Mannschaft mehr zu besetzen. Durch erhöhten Abstieg am Saisonende wird die gewünschte Staffelstärke wieder erreicht.

Kreisliga C

Die Meister der 7 Kreisliga C – Staffeln steigen unter Berücksichtigung von § 42 Abs. 1 der Spielordnung in die Kreisliga B auf.

Der Aufstieg ist auf den Meister jeder Staffel beschränkt. Eine zusätzliche Aufstiegsmöglichkeit nach § 42 Ziffer 3.2 a) für die jeweiligen Tabellenzweiten der Kreisliga C – Staffeln gibt es **nicht**.

Macht ein Meister von seinem Aufstiegsrecht keinen Gebrauch oder steht ihm ein solches Recht nach § 42 Ziffer 1.2 der SpO nicht zu, geht das Recht auf den Zweitplatzierten ggf. auf den Drittplatzierten über.

Allgemeines

Für die Aufstiegsberechtigung aller Ligen ist § 42 der SpO maßgebend.

Wegen eines möglichen Zwangsabstieges von „**Unteren Mannschaften**“ wird ebenfalls auf § 42 SpO verwiesen.

Sollten nach Abschluss der Verbandsspiele Mannschaften nach § 42 Ziffer 1.2 SpO (Zwangsabsteiger usw.) ausscheiden und diese nicht auf einem Abstiegsplatz stehen, sind sie erste Absteiger.

Noch vor dem letzten Spieltag haben alle Vereine mit Mannschaften in der Kreisligen C, die für einen der ersten drei Tabellenplätze in Frage kommen, verbindlich und schriftlich an den Spielleiter der Auf- und Abstiegsspiele im Bezirk zu erklären, ob sie für den Fall des direkten oder indirekten Aufstieges dieses Recht wahrnehmen. .

In den übrigen Spielklassen (Kreisliga A + B) wird dies vorausgesetzt. Eine gegenteilige Vereinsentscheidung ist fristgemäß mitzuteilen.

B F A

Bezirk Hochrhein,